

# Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde



[ Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow ]

Gemeinde Hoppegarten  
Der Bürgermeister  
Herrn Karsten Knobbe  
Lindenallee 14  
15366 Hoppegarten

Amt: Stabsstelle des Landrates  
Fachdienst: Kommunalaufsicht / Wahlen  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt: Frau Wagner  
Durchwahl: 03346 850-6053  
Telefax: 03346-420  
E-Mail: Kommunalaufsicht@landkreismol.de  
**AZ: 15.13.01/227**

Seelow, 26. Februar 2019

## **Kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung des in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite der Gemeinde Hoppegarten**

Sehr geehrter Herr Knobbe,

mit Schreiben vom 31. Januar 2019 legten Sie hier die von der Gemeindevertretung Hoppegarten beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Anlagen vor und beantragten gleichzeitig die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Hoppegarten festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen.

### **I.**

Nach Prüfung der maßgebenden Genehmigungskriterien für den in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen habe ich folgende Entscheidung getroffen:

**Der Gemeinde Hoppegarten wird die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung für den mit Beschlussvorlage DS 364-1/2018/14-19 am 28. Januar 2019 durch die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 unter § 2 festgesetzten Gesamtbetrag zur Aufnahme der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von**

**22.807.000 €**

**(in Worten: zweiundzwanzig Millionen achthundertsiebentausend  
00/100 EURO)**

**unter folgenden Auflagen erteilt:**

- 1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 ist der unteren Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 30.09.2019 vorzulegen.**
- 2. Die Gemeinde hat die weiteren ausstehenden Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2017 zügig zu erstellen. Über den Stand und die veranlassten Maßnahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse ist halbjährlich beginnend zum 30.09.2019 der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zu berichten.**

## **Begründung:**

### **II.**

Meine Entscheidung begründet sich wie folgt:

Mit der Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Gemeinde Hoppegarten wurde im § 3 der Gesamtbetrag zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen (VE) zu Lasten des Jahres 2019 festgesetzt. Die Gemeinde Hoppegarten beabsichtigte damit für die Gebrüder-Grimm-Grundschule mit Hort einen Neubau am Standort an der Brandenburgischen Straße/Schulstraße zu errichten. An diesem Standort sollen gleichzeitig eine Zweifeldsporthalle inkl. Gymnastikhalle, Sportanlagen im Außenbereich und ein Ortsteilzentrum mit Bibliothek entstehen.

In Höhe des kreditfinanzierten Teils dieser VE wurde die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dieses Teils der VE zum Zeitpunkt der Nachtragshaushaltssatzung 2017 vorgenommen. Diese Prüfung ergab, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde mindestens für den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum gemäß § 13 Absatz 1 KomHKV und die zu erwartende Haushaltssituation in den Folgejahren eine Kreditgenehmigung voraussichtlich zulassen werden. Dem kreditfinanzierten Teil der VE in Höhe 22.807.000 € wurde mit Schreiben vom 4. September 2017 die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Dennoch hat die kommunalaufsichtsbehördliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der vorgesehenen Kreditaufnahme nach dem Rund-erlass Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände Nr. 1/2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 11.09.2015<sup>1</sup> auf Grundlage der eingereichten Haushaltssatzung und Haushaltsplanung 2019 der Gemeinde zu erfolgen.

Maßgebende Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Diese ist gegeben, wenn der gesetzliche Haushaltsausgleich ohne Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln (materieller Haushaltsausgleich) dauerhaft erreicht wird, im Finanzplan die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Höhe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen und die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan zur ordentlichen Tilgung der Kredite ausreichen. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit hat auf Grundlage des geprüften Jahresergebnisses des Vorvorjahres, der Haushaltsansätze des Vorjahres und des aktuellen Haushaltsjahres sowie des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes zu erfolgen. Die Gemeinde Hoppegarten hat die Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01.01.2011 der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. August 2018 vorgelegt. Die nachfolgenden Jahresabschlüsse seit dem Jahr 2011 stehen noch aus. Die Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hoppegarten stützt sich daher hilfsweise auf die vorläufigen Jahresergebnisse bis 2017, die Kontostände sowie die Haushaltsansätze des Jahres 2018 und des Jahres 2019 sowie des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes bis zum Jahr 2022.

Folgendes ist festzustellen:

Die Gemeinde Hoppegarten erwartet für 2017 laut der Darstellung in der Übersicht der Ergebnisentwicklung für das Haushaltsjahr 2019 ein vorläufiges ordentliches Jahresergebnis in Höhe von +5.916.311 €. Den Unterlagen wurde entnommen, dass dieses Ergebnis noch keine Abschlussbuchungen für Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen und weitere Abschlussbuchungen beinhaltet. Das ordentliche Jahresergebnis 2018 wurde mit +421.600 € veranschlagt. Für das Jahr 2019 plant die Gemeinde einen Fehlbetrag von -1.372.300 €<sup>2</sup>. In den Folgejahren rechnet die Gemeinde mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis (2020 +1.228.300 €, 2021 +1.073.200 €, 2022 +1.353.600 €). Laut der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wird der Stand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses mit 9.784.432,76 €

<sup>1</sup>Runderlass Nr. 1/2015 des Ministeriums des Innern und für Kommunales - Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11.09.2015 (ABl./15, [Nr. 39], S.851)

<sup>2</sup> Die im Text als Fehlbetrag oder Defizit ausgewiesenen Beträge werden zum besseren Verständnis zusätzlich mit einem Minuszeichen versehen.

ausgewiesen. Dieser Stand hat sich entsprechend der Übersicht der Ergebnisentwicklung im Haushaltsjahr 2019 zum 31.12.2017 auf 11.828.024 € erhöht. Aufgrund des geplanten Ergebnisses des Jahres 2018 steigert sich der Stand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2018 auf 12.249.624 €. Damit ist der Ausgleich des geplanten strukturellen Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis zum 31.12.2019 gesichert. Aufgrund der Entwicklung der mittelfristigen Ergebnisplanung wird der Stand der ordentlichen Rücklage auf 14.532.424 € zum 31.12.2022 ansteigen. Demnach erreicht die Gemeinde in der Planung den in § 63 Abs. 4 BbgKVerf geforderten Haushaltsausgleich. Anzumerken ist, dass aufgrund der oben erwähnten ausstehenden Jahresabschlüsse keine gesicherte Datenlage zur Ergebnisentwicklung vorliegt, sondern nur vorläufige Ergebnisse bis zum Jahr 2017 existieren.

Die Gemeinde Hoppegarten kann nach den Planunterlagen die Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2019 nicht aus den Einzahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit decken (Saldo -268.400 €). Im Jahr 2019 müssen die Kredittilgungen (1.254.000 €) aus dem Zahlungsmittelbestand gezahlt werden. Im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wird dargestellt, Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, um die Auszahlungen für die Tilgung der im Jahr 2019 beabsichtigten Kreditneuaufnahme (2020 1.019.000 €, 2021 1.030.000 €, 2022 1.040.000 €) zu leisten.

In der Investitionstätigkeit wird im Saldo ein Defizit von -27.097.400 € für das Planjahr 2019 erwartet. Größten Anteil an den Auszahlungen für Investitionen hat die eingangs erwähnte Baumaßnahme Neubau der Gebrüder Grimm Grundschule sowie umfangreiche Straßenbaumaßnahmen. Die nicht gedeckten Investitionsauszahlungen sollen aus der im § 2 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Kreditaufnahme und aus dem vorhandenen Zahlungsmittelbestand geleistet werden.

Der Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2017 betrug 19.590.335 €. Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2017 wurden i.H.v. +4.395.729 € in das Jahr 2018 laut Vorbericht übertragen. Diese Übertragungsermächtigungen sowie die geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln der Haushaltsjahre 2018 und 2019 reduzieren den Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2019 voraussichtlich auf +3.904.606 €. Entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung führen die geplanten Veränderungen an Zahlungsmitteln (2020 -180.700 €, 2021 -1.230.300 €, 2022 +1.604.100 €) zu einem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2022 von +4.097.706 €. Die entsprechend § 76 Abs. 1 BbgKVerf geforderte Zahlungsfähigkeit wird nach den vorgelegten Unterlagen in der mittelfristigen Planung in der Gemeinde Hoppegarten gewährleistet.

Die Verbindlichkeitenübersicht zur Haushaltssatzung 2019 weist den Schuldenstand aus Investitionskrediten zum 31.12.2019 mit 22.553.000 € aus. Der festgesetzte Gesamtkredit von 22.807.000 € sowie dazugehörige Tilgungsleistungen sind darin berücksichtigt worden. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.255 € je Einwohner (17.966 Einwohner zum 31.12.2017<sup>3</sup>). Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden im Landkreis Märkisch-Oderland belief sich zum 31.12.2017 auf 370 € je Einwohner<sup>4</sup>. Damit wird die Gemeinde Hoppegarten weit über der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden des Landkreises Märkisch-Oderland und über der des Landes Brandenburg (564 € je Einwohner<sup>4</sup>) liegen.

Neben den allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen waren darüber hinaus die besonderen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 7.4 des Runderlasses Nr. 1/2015 zu prüfen. Der veranschlagte Kredit für 2019 liegt unterhalb der Kreditobergrenze (-27.097.400 €). Diese wird durch die Höhe des negativen Saldos aus der Investitionstätigkeit im Finanzplan bestimmt.

<sup>3</sup> Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg - Statistischer Bericht A I 3 - j / 17 Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise im Land Brandenburg 2017

<sup>4</sup> Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg - Statistischer Bericht L III 1 - j / 17 Schulden der öffentlichen Haushalte und der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg am 31.12.2017

Gemäß § 64 Abs. 3 BbgKVerf darf die Gemeinde Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Finanzierungstätigkeit, aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven sowie liquide Mittel mindern die Kreditobergrenze und sind zu berücksichtigen, sofern sie nicht einer Zweckbindung unterliegen. Eine volle Deckung der Investitionstätigkeit aus dem voraussichtlichen Zahlungsmittelbestand ist nicht möglich, da dieser laut dem Finanzplan zum Ende des Jahres 2019 mit +3.723.906 € ausgewiesen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf Grundlage der hier vorhandenen Datenlage die Gemeinde in den Folgejahren überwiegend die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Genehmigung des Investitionskredites erfüllt und die zu erwartende Haushaltssituation in den Folgejahren die Kreditgenehmigung zulässt. Zu berücksichtigen ist auch, dass zum einen die bisherigen Kreditverpflichtungen im Jahr 2019 abgelöst und zum anderen die neuen jährlichen Kreditverpflichtungen geringer als bisher fortgeführt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass der Bestand der Überschussrücklage den Ausgleich künftiger Defizite mittelfristig im ordentlichen Ergebnis ermöglicht. Zur Notwendigkeit der Investition Neubau der Gebrüder-Grimm-Grundschule nehme ich Bezug auf die Ausführungen in meinem Genehmigungsschreiben vom 4. September 2017.

### **III.**

Im Ergebnis der Gesamtbetrachtung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der Notwendigkeit der beabsichtigten Investitionsmaßnahme wird die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite zur Finanzierung von Investitionen unter **Auflagen** erteilt.

Mit der **Auflage 1** wird die Gemeinde aufgefordert den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2011 bis zum 30.09.2019 bei der unteren Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Das schließt die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf ein. Bereits mit dem Genehmigungsschreiben vom 4. September 2017 wurde die Gemeinde auferlegt diesen Jahresabschluss bis zum 30.06.2018 hier vorzulegen. Das ist bislang nicht erfolgt.

Im Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Hoppegarten vom 10.12.2018 wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Hoppegarten von der Möglichkeit zur Vereinfachung und somit Beschleunigung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse Gebrauch machen will (Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018 [GVBl.I/18, [Nr. 22], S.30]). Ein entsprechender Beschluss war für die Sitzung der Gemeindevertretung am 28. Januar 2019 angekündigt worden. Die Gemeinde wird mit der **Auflage 2** zur Berichterstattung über den Stand und die veranlassten Maßnahmen zur Erstellung der Jahresabschlüsse halbjährlich beginnend zum 30.09.2019 gegenüber der unteren Kommunalaufsichtsbehörde aufgefordert.

### **IV.**

#### **Weitere Hinweise:**

1. Ich weise darauf hin, dass eine genehmigungspflichtige Satzung nach § 67 Abs. 5 BbgKVerf erst ausgefertigt werden darf, wenn eine Genehmigung vorliegt. Die mir vorgelegte Haushaltssatzung haben Sie jedoch bereits am 31. Januar 2019 ausgefertigt. Die Haushaltssatzung 2019 ist nunmehr nach Zugang der Genehmigung auszufertigen und bekanntzumachen. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 BekanntmV ist in der Bekanntmachung auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Eine Ausfertigung der Haushaltssatzung 2019 bitte ich mir zur Kenntnis zu übersenden.

Eine vollständige – auch formale – Prüfung der Haushaltsunterlagen wurde nicht vorgenommen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

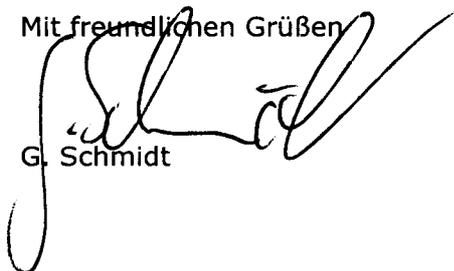
**Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)**  
**Logenstraße 13**  
**15230 Frankfurt (Oder)**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

  
G. Schmidt

